

## SATZUNG

- § 1 Die Vereinigung führt den Namen "BUNDESVERBAND STUDENTISCHE KULTURARBEIT e.V." (BSK e.V.) (ehem. "Union Westdeutscher Studentenbühnen" (UWS e.V.).
- § 2 Sie hat ihren ständigen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 3 Der Bundesverband Studentische Kulturarbeit e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.  
Der Verband hat das Ziel, studentische Kulturarbeit im Rahmen der allgemeinen Bildungsarbeit an den Hochschulen der BRD und Westberlins zu fördern durch:
- Durchführung von zentralen Maßnahmen (Tagungen, Seminaren, kulturellen Veranstaltungen, Tourneen, Workshops, Festivals etc.)
  - Sammlung und Weiterleitung von Informationen über studentische Kulturarbeit
  - organisatorische Hilfestellung durch Koordination von kulturellen Aktivitäten an Hochschulen
  - Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden.
- Der Verband arbeitet mit der "Union Internationale des Theatres Universitaires" (Uitu) und anderen ähnlichen Dachverbänden zusammen.  
Der Verband ist selbstlos tätig; Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfallen des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Der Verband haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
- § 4 Mitglieder können werden
- alle kulturellen Einrichtungen an den Hochschulen (einschließlich Volkshochschulen, Kollegs u.ä.) der BRD und Westberlins,
  - alle Freien Gruppen.
- § 5 Die Mitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erworben.
- § 6 Die Mitgliedschaft wird beendet
- durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung
  - durch Austritt
  - durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung
- § 7 Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprechergremium erfolgen.
- § 8 Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Beirat
  - das Sprechergremium (Vorstand).
- § 9 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedseinrichtungen. Jede Mitgliedseinrichtung hat eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in der Regel einmal

- im Jahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitgliedseinrichtungen unter Eingabe der Gründe oder vom Sprechergremium verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Sprechergremium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- § 10 Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Festlegung des Arbeitsprogramms, die Aufnahme eines Mitglieds, die Wahl des Sprechergremiums und des Beirats, die Festsetzung der Beiträge, sowie die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands.
- § 11 Der Beirat besteht aus mindestens 7 Personen einschließlich des Sprechergremiums. Der Beirat ist einzuberufen durch das Sprechergremium auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Sprechergremiums, von 5 Mitgliedern des Beirats oder von 5 Mitgliedseinrichtungen.
- § 12 Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Beirat über die Arbeit des Verbands, soweit es sich nicht um die Abwicklung von laufenden Geschäften handelt.
- § 13 Das Sprechergremium besteht aus 3 gleichberechtigten Personen. Es führt die laufenden Geschäfte. Das Sprechergremium bestellt einen Kassenführer. Ein Sprecher vertritt die Interessen des Verbands in der "uitu". Beirat und Sprechergremium fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- § 14 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist hierfür die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.
- § 15 Beschlüsse der Organe sind zu beurkunden.
- § 16 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlossen werden.
- § 17 Die Satzung des Vereins wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 18. Januar 1970, ergänzt und geändert von der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1976 und vom 5. April 1981.

---

Antrag auf Mitgliedschaft  
im Bundesverband Studentische Kulturarbeit e.V.

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft im BSK e.V. .

Kulturelle Einrichtung:

Anschrift:

Tel.:

Vertreter:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift